

## ZInsO-Dokumentation

### Erster Deutscher Restrukturierungs- und Insolvenzgerichtstag – Bericht über die Veranstaltung vom 22. und 23.9.2022

von Richterin am Landgericht Dörte Bogumil, Düsseldorf

*Am 22. und 23.9.2022 hat in Erfurt der Erste Deutsche Restrukturierungs- und Insolvenzgerichtstag (DRIT) stattgefunden. Im Vorfeld wurde die Tagung durchaus mit einigem Argwohn betrachtet. So wurde mit recht gefragt, ob es einer weiteren Tagung überhaupt bedürfe. Denn richtig ist, der Tagungskalender im Restrukturierungs- und Insolvenzrecht füllt sich in den letzten Jahren zusehends mit einer Flut von Fachtagungen. Demgegenüber sieht der Veranstalter, ein gemeinnütziger Verein, die Notwendigkeit zu einer von Partikularinteressen freien, gruppenübergreifenden Plattform zur Diskussion aktueller insolvenzrechtlicher Fragestellungen. Dabei sollen die Diskussionen in der Tradition anderer Gerichtstage konkrete Vorschläge für den Gesetzgeber erarbeiten und mithin die Qualität der Rechtssetzung verbessern.*

*Dass ein solcher Bedarf besteht, ist mit Blick auf die Teilnehmerzahl wohl zu bejahen. Zur Premiere des DRIT fanden mehr als 100 Teilnehmer ihren Weg in das nagelneue Tagungshotel in der Hauptstadt Thüringens. Dazu mag das mit prominenten Vortragenden gespickte Tagungsprogramm beigetragen haben. Jedenfalls gelang es, den Zielen des Veranstalters entsprechend, Vertreter unterschiedlicher Gruppen in Erfurt zu versammeln. Besonders die große Zahl von Teilnehmern aus den Justizministerien des Bundes und der Länder dürfte dem Verein helfen, die gewünschte rechtspolitische Schlagkraft zu entwickeln.*

#### I. Erster Tagungstag

##### 1. Eröffnung durch Prof. Dr. Gerhard Pape

Zum Auftakt der unter dem Motto „Restrukturierungs- und Sanierungsstandort Deutschland 2.0 – Potentiale, Probleme und Perspektiven“ stehenden Tagung, wandte sich der ehemalige Bundesrichter Prof. Dr. Gerhard Pape als Präsident des DRIT an die Teilnehmer. Er beschäftigte sich zunächst mit der allgemeinen Situation des Insolvenzrechts, die insbesondere durch einen Rückgang der Verfahren seit der Finanzmarktkrise gekennzeichnet sei. Die Unterdrückung des regulären Insolvenzgeschehens durch eine Politik des billigen Geldes und ein Fokus auf Restrukturierung habe sich in der Coronapandemie nochmals verschärft. Die aktuelle Situation sei durch Inflation und Energiekrise geprägt und es stehe zu befürchten, dass deren Folgen auf Jahre hinaus fortwirkten. Es sei völlig offen, ob die Politik die Kraft finde, eine geordnete Abwicklung von Unternehmen durch Insolvenzverfahren wieder zuzulassen, oder ob auf absehbare Zeit eigentlich nicht überlebensfähige „Zombie-Unternehmen“ auf dem Markt belassen würden. Vor diesem Hintergrund sei es besonders wichtig, wenn der erste Insolvenzgerichtstag Möglichkeiten zur Verbesserung der bestehenden Instrumente des Insolvenzrechts

aufzeige, um die Entscheidungsträger in der Politik im Vertrauen auf das Insolvenzrecht zu stärken.

##### 2. Grußwort des Justizministers von Thüringen

Hierauf konnte der Justizminister von Thüringen, Dirk Adams, in seinem Grußwort direkt erwidern. Er versicherte, dass der Wert des Insolvenzrechts in der Politik nicht verkannt und die Arbeit der daran Beteiligten durchaus geschätzt werde. Gleichwohl sei es richtig, wenn sein grüner Parteikollege, Wirtschaftsminister Dr. Robert Habeck stellvertretend für die Bundesregierung auch weiterhin alles versuchen werde, um eine Insolvenzwelle bei Unternehmen zu vermeiden. Er endete mit den besten Wünschen für eine gelungene Veranstaltung und freute sich, dass diese nun im Herzen Thüringens jährlich stattfinden werde.

##### 3. Vortrag des Vorsitzenden Richters am BGH Dietmar Grupp

Im Anschluss ergriff der Vorsitzende des IX. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs, Dietmar Grupp, das Wort. Er verwies auf die Chancen des neuen Tagungsformats und wünschte den In-

tiatoren viel Erfolg bei dessen praktischer Umsetzung. Im Hinblick auf die bevorstehende Diskussion über die Qualität des Insolvenzverwalters und deren Messbarkeit verließ er den Rahmen eines bloßen Grußworts und stellte die Erwägungen des Senats in der aufsehenerregenden Entscheidung vom 13.01.2022<sup>1</sup> ausführlich dar. Dabei brachte er seine persönliche Auffassung zum Ausdruck, wonach es aus Rechtsgründen jedenfalls nicht ausgeschlossen sei, erhobene verfahrensbezogene Merkmale in die Entscheidung über die Aufnahme auf die Vorauswahlliste und die spätere konkrete Auswahlentscheidung einfließen zu lassen.

#### 4. Vortrag RA Prof. Dr. Volker Römermann

Aufgrund des krankheitsbedingten Ausfalls des Vortrags über die statistischen Aspekte einer Erhebung von Kennzahlen durch Wissenschaftler der Universität Jena, stand dem folgenden Referenten, RA Prof. Dr. Volker Römermann, mehr Zeit zur Verfügung, die er in einem fulminanten Vortrag unterhaltsam ausfüllte. Er stellte die provokante These auf, dass die Qualität in der Insolvenzverwaltung eigentlich keinen Verfahrensbeizugten interessiere. Richter und Rechtspfleger litten unter begrenzten Zuständigkeiten und seien hauptsächlich an einer einfachen und effizienten Abwicklung des Verfahrens interessiert. Der Schuldner sorge sich hauptsächlich um seinen Ruf und die Vermeidung einer Haftung. Die Gläubiger hätten ihre Forderungen ohnehin zumeist abgeschrieben und seien am Verfahren kaum mehr interessiert. Schließlich kreise das Hauptinteresse des Insolvenzverwalters um seine Verdienstmöglichkeiten und einen geringen Aufwand. Zudem sei die Qualität in der Insolvenzverwaltung schon begrifflich schwer zu fassen, da die Erwartungen der Beteiligten sehr unterschiedlich seien. Selbst wenn man die Erreichung bestimmter Ziele gut messen könnte, sei der Beitrag des Insolvenzverwalters zum Erfolg oder Misserfolg mit den herkömmlichen Methoden kaum bestimmbar. Römermann sprach sich daher für eine Auditierung des Verwalters vor Ort aus. Unabhängige Gutachter sollten die Erhebung der verfahrensrelevanten Daten vornehmen. Deren Kosten müsse der Verwalter in Form eines Vorschusses bei seinem Listungsbegehren aufbringen.

#### 5. Bericht der Ständigen Deputation: RiBGH a.D. Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiAG Dr. Daniel Blankenburg

Die zahlreichen Denkanstöße der Referate wurden sodann vom ehemaligen Bundesrichter Prof. Dr. Markus Gehrlein aufgenommen, der in die Arbeit der von ihm geleiteten Ständigen Deputation einführte, die sich in einem Ausschuss mit der Qualität der Insolvenzverwaltung und Verwalterauswahl (Qualitätskriterien) befasst hatte. Deren Arbeitsergebnisse<sup>2</sup> stellte sodann der Koordinator der Arbeitsgruppe, RiAG Dr. Daniel Blankenburg, vor. Danach sei die Tätigkeit eines Insolvenzverwalters als Treuhänder fremden Vermögens bei Vorhandensein entsprechend gesicherter Daten über einen längeren Zeitraum von mindestens 5 Jahren messbar und könnte unter bestimmten Voraussetzungen auch in Kennzahlen zusammengeführt werden. Die nach Größenklassen gegliederten und durch unabhängige Dritte verifizierbar erhobenen Daten

sollten öffentlich dargestellt werden. Sie könnten als Konkretisierung der Merkmale „Geschäftskunde“ und „Erfahrung“ in die gerichtliche Auswahlentscheidung einfließen. Zu diesem Zweck sei eine Änderung des § 56 InsO erforderlich.<sup>3</sup> Die gerichtlichen Vorauswahllisten sollten durch eine Bundesliste ersetzt werden, in die auch von Dritten verifizierte Daten optional aufgenommen werden könnten, z. B. in den Kategorien Verfahrensdauer, Insolvenzquote, Erhalt von Arbeitsplätzen, Verfahrenskostenquote oder Massemehrung durch insolvenzspezifische Ansprüche.

Daneben habe der Ausschuss auch eine Veränderung im konkreten Auswahlprozess befürwortet. So solle der Schuldner gemeinsam mit einer repräsentativen Gruppe von Gläubigern bereits mit der Antragstellung berechtigt sein, dem jeweiligen Insolvenzgericht einen strukturierten Vorschlag von mehreren besonders geeigneten Personen (mindestens drei) zur Bestellung als Insolvenzverwalter und/oder Sachwalter im jeweiligen Verfahren zu machen und diesen Vorschlag auch mit Leistungsdaten und Kennzahlen der vorgeschlagenen Personen verbinden können. Von solcherart vorgeschlagenen Personen dürfe das Gericht in seiner Bestellungsentscheidung nur abweichen, wenn diese „offensichtlich ungeeignet“ seien. Die vorgeschlagenen Personen müssten grundsätzlich unabhängig sein und ihre ggf. bestehenden Beziehungen zu einem oder mehreren Beteiligten des Verfahrens umfassend offenlegen. In Anlehnung an das englische Recht sei die Offenlegung im Internet zu veröffentlichen.

#### 6. Diskussion im Plenum und Kurzintervention RiAG Dr. Peter Laroche

Nummehr war der Boden zu umfangreichen und kontroversen Diskussionen der Anwesenden bereitet. Zuvor jedoch stellte der Leiter des Kölner Insolvenzgerichts, RiAG Dr. Peter Laroche, die aktuelle Praxis seines Gerichts im Umgang mit der Vorauswahlliste und der Verwalterauswahl dar. Aus ihrem jeweils sehr unterschiedlichen Blickwinkel meldeten sich Vertreter der Insolvenzverwalter, Rechtspfleger, Gläubigervertreter, Richter und anderer Verfahrensbeizugten zu Wort. Nach einer fast zweistündigen lebhaften Diskussion rief Prof. Gehrlein zur Abstimmung auf. Mit großer Mehrheit verabschiedeten die stimmberechtigten Mitglieder des DRIT die Vorschläge der Ständigen Deputation zur Erhebung von Qualitätskennzahlen und der Einführung einer bundesweiten Liste der Insolvenzverwalter. Keine mehrheitliche Zustimmung fanden hingegen die Vorschläge zum bindenden Verwaltervorschlag und zur Offenlegung der Interessenskonflikte.

#### 7. Abschluss des ersten Tages

Bei einem „Get Together“ mit Fingerfood konnten die Teilnehmer sodann die Diskussionen fortsetzen, bevor der ehemalige Interpol-Agent Cem Karakaya mit seinem Vortrag

1 BGH, Beschluss vom 13.1.2022 – IX AR (VZ) 1/20, ZInsO 2022, 294.

2 Veröffentlicht in ZInsO 2022, 1846.

3 Regelungsvorschlag: ZInsO 2022, 1846, 1849 f.

über Internetkriminalität für Sorgenfalten auf den Stirnen vieler Zuhörer sorgte. Glücklicherweise bot die Hotelbar zum Ausklang des ersten Tagungstages ausreichende Gegenmittel bereit.

## II. Zweiter Tagungstag

### 1. Grußwort des Ministerpräsidenten von Thüringen Bodo Ramelow

Der zweite Tagungstag begann mit einem Grußwort des Thüringer Ministerpräsidenten *Bodo Ramelow*, der sich aufgrund einer kurzfristig entstandenen Terminkollision nur per Videoübertragung zuschalten konnte. Er hob die Bedeutung des Insolvenzrechts hervor mit der er auch gerade als ehemaliger Gewerkschaftssekretär häufig in Kontakt gekommen sei. Insolvenzgerichte und Verwalter trügen eine große Verantwortung, da sie an der Zukunft von Menschen arbeiteten. Schließlich brachte er seine Hoffnung zum Ausdruck, dass sich der DRIT als jährliche Veranstaltung in Erfurt etabliere und er im nächsten Jahr persönlich seine Worte an die Teilnehmer richten könne.

### 2. Vortrag Prof. Dr. Thomas Mayer

Die aktuelle Lage betrachtete sodann Prof. *Dr. Thomas Mayer* aus volkswirtschaftlicher Sicht. Der Gründungsdirektor des Flossbach von Storch Research Institute und ehemalige Chefvolkswirt der Deutsche Bank Gruppe beobachtete zunächst eine Verschmelzung von Geld- und Fiskalpolitik. In anschaulicher Weise zeigte er den stark ansteigenden Anteil der Zentralbanken bei der Finanzierung der öffentlichen Verschuldung in Deutschland, aber auch Frankreich Italien und den USA auf. Dadurch habe sich der Anstieg der Geldmenge vom nominalen Bruttoinlandsprodukt gelöst. Eine Entwicklung, die einen starken Anstieg der Konsumentenpreis-inflation zur Folge habe. Er befürchte daher die Rückkehr der Stagflation, einem Phänomen aus Zeiten der Ölkrise in den 1970er Jahren, das die Situation eines Währungsraumes beschreibe, in der wirtschaftliche Stagnation und Inflation miteinander einhergingen. Diese könne durch außergewöhnlich hohe Leitzinsen unter Kontrolle gebracht werden (sog. Volcker-Schock), ein solches Handeln der Zentralbanken sei allerdings aus Furcht vor gesellschaftlichen Verwerfungen aktuell nicht in Sicht. Insbesondere die Europäische Zentralbank müsse die unterschiedlich stark verschuldeten Staaten des Euroraums zusammenhalten und sei daher in ihren Handlungsmöglichkeiten beschränkt. Der negative Realzins führe zwar auf der einen Seite dazu, dass die Schuldentragfähigkeit der Staaten gestützt werde, gleichzeitig würde die Ausweitung der Geldmenge aber Zombie-Unternehmen am Leben erhalten, das Produktivitätswachstum absinken lassen und die Inflation auf einem hohen Niveau halten. Letztlich führe die Stagflation zu einer Umverteilung von Einkommen und Vermögen „von unten nach oben“. Die aktuelle Situation charakterisierte Mayer als „Ruhe vor dem Sturm“. Aus volkswirtschaftlicher Sicht seien bereits Anzeichen für eine sich aufbauende Insolvenzwellen auszumachen und die Stabilität des Euro sei in Gefahr. Der einzige Ausweg bestehe darin, dass die Politik eine „schöpfer-

ische Zerstörung“ zulasse, also eine Geldreform angehe und die Märkte sich strukturell bereinigten – nicht zuletzt mit den Mitteln des Insolvenzrechts.

### 3. Grußwort der Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts Inken Gallner

Die Ausführungen *Mayers* hinterließen großen Eindruck und die darauffolgende Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts *Inken Gallner* verzichtete zunächst auf ihren vorbereiteten Redetext, um – ausgehend von den historischen Erfahrungen und im Angesicht des Krieges in der Ukraine – das europäische Projekt zu verteidigen. Dieses möge zwar im Hinblick auf die Probleme einer kohärenten Politik der EZB im Euroraum Defizite aufweisen, habe aber dennoch unschätzbare Verdienste bei der Versöhnung der Völker Europas nach dem zweiten Weltkrieg. Sodann ging *Gallner* in einem weiten Bogen auf die in der Vergangenheit nicht immer konfliktfreie Beziehung des Bundesarbeitsgerichts zum Bundesgerichtshof ein und stellte aktuelle Rechtsprechung aus ihrem Hause vor. Sie schloss mit einem Ausblick auf ein jüngst gestartetes Forschungsvorhaben zur Aufarbeitung einer möglichen NS-Belastung des Bundesarbeitsgerichts.

### 4. Vortrag MR Alexander Bornemann

Der Leiter des Insolvenzreferats im Bundesjustizministerium, *MR Alexander Bornemann*, brachte zunächst seine Hoffnung zum Ausdruck, dass sich der DRIT als vermittelnde Diskussionsplattform zwischen den Interessengruppen im Restrukturierungs- und Insolvenzrecht etabliere. Er berichtete sodann von aktuellen Entwicklungen im Hinblick auf den Streit um ein Berufsrecht der Insolvenzverwalter. Zum Thema der folgenden Diskussion um die Gerichtsstruktur verwies er auf die zahlreichen Versuche seines Hauses in der Vergangenheit strukturelle Veränderungen anzustoßen und die Schwierigkeiten der Durchsetzung ebenjener im politischen Prozess.

### 5. Bericht der Ständigen Deputation: RiBGH a.D. Prof. Dr. Markus Gehrlein, Prof. Dr. Stefan Smid

Der Leiter der Ständigen Deputation Prof. *Dr. Gehrlein* führte danach in die Thematik des zweiten Ausschusses ein, der sich mit der Qualität des Gerichts in Restrukturierung und Insolvenz (Gerichtsstruktur) befasst hatte. Deren Arbeitsergebnisse<sup>4</sup> stellte sodann der Koordinator der Arbeitsgruppe, Prof. *Dr. Stefan Smid*, vor. Er attestierte den Strukturen des Insolvenzgerichts eine bemerkenswerte Konstanz, obgleich das Insolvenzrecht seit langem einem starken Wandel unterliege. Die Anforderungen an das Insolvenzgericht seien gegenüber den Zeiten der Konkursordnung zweifellos gestiegen, die Professionalisierung der Gerichte habe damit aber nicht oder doch nicht in allen Fällen Schritt gehalten. Insolvenzrichter verfügten häufig über eine zu geringe Befassung mit dem Insolvenz-

4 Veröffentlicht in ZInsO 2022, 1850. Konkrete Regelungsvorschläge abrufbar unter: [www.insolvenzgerichtstag.de/tagungen/tagungsdokumente/](http://www.insolvenzgerichtstag.de/tagungen/tagungsdokumente/).

recht, die eine unzureichende fachliche Qualifizierung nach sich ziehe. Bei Insolvenzrechtspflegern werde die tatsächliche Arbeitsbelastung in der Personalbedarfsberechnung kaum abgebildet.

Vor diesem Hintergrund plädierte *Smid* für eine Überführung der Annexmaterien des Insolvenzverfahrens (insb. Geschäftsleiterhaftung und Anfechtungsrecht) in die Zuständigkeit des Insolvenzgerichts, das aufgrund seiner umfassenden Zuständigkeit als „Großes Insolvenzgericht“ bezeichnet werden könne. Der Ausschuss stelle zwei Modelle zur Einführung eines solchen zur Diskussion. Zum einen könnte ein großes Insolvenzgericht – ähnlich den großen Familiengerichten – am Amtsgericht eingerichtet werden. Dafür spreche unter anderem der ganzheitliche Ansatz, der die gerichtlichen Zuständigkeiten nicht aufspalte.<sup>5</sup> Zum anderen könne ein großes Insolvenzgericht am Landgericht angesiedelt werden. Dazu würden den vorhandenen Spezialkammern für insolvenzbezogene Streitigkeiten auch Insolvenzverfahren nach der InsO in Kammerzuständigkeit zugewiesen, soweit es sich um besonders schwierige oder wirtschaftlich bedeutsame Verfahren handle. Im Übrigen blieben die bewährten Strukturen an den Amtsgerichten erhalten, die insbesondere die auf Restschuldbefreiung ausgerichteten Verfahren führen würden.<sup>6</sup> Als Vorteil dieses Modells sei besonders die Einhegung der richterlichen Machtbefugnis in einem Spruchkörper hervorzuheben.

## 6. Diskussion im Plenum und Kurzintervention Dipl.-Rpfl. Lars Hosbach

Die Struktur der Insolvenzgerichte ist bekanntlich ein Thema, das alle Beteiligtengruppen unmittelbar betrifft. So konnte es auch wenig verwundern, dass sich eine lebhafte Diskussion um die Vorschläge der Ständigen Deputation entspann. Diese befeuerte der Dipl.-Rpfl. *Lars Hosbach* mit einer Kurzintervention bei der er die Frage aufwarf, ob es überhaupt struktureller Veränderungen bei den Insolvenzgerichten bedürfe. Während sich im Laufe der Diskussion ein Übergewicht für die Idee eines großen Insolvenzgerichts abzeichnete, blieb die Frage von dessen Verortung am Amts- oder Landgericht heftig umstritten. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht dessen, dass die Abstimmung über die Ergebnisse der Diskussion erst als letzter Tagesordnungspunkt vorgesehen war, entschloss sich der Veranstalter auf eine Abstimmung zu verzichten. Dies erschien, angesichts der am späten Nachmittag bereits gelichteten Reihen der Teilnehmer, als eine vertretbare Entscheidung. Gleichwohl mögen die Veranstalter erwägen, die Abstimmung über die in der Diskussion entwickelten Thesen zukünftig an einer früheren Stelle im Tagungsablauf unterzubringen.

## 7. Vortrag RA Tom Braegelmann

Einen völlig anderen Aspekt beleuchtete RA *Tom Braegelmann*, der sich mit Bitcoin, NFTs und Kryptowerten in Insolvenz und Restrukturierung beschäftigte. Nach einer anschaulichen Erklärung, um was es sich bei Kryptowerten und NFTs überhaupt handelt, zeigte *Braegelmann* auf, dass sich deren Bedeutung für die Insolvenzmassen nicht erst in ferner Zu-

kunft zeigen würde, sondern bereits heute mit entsprechenden Fallkonstellationen gerechnet werden müsse. Es sei unbestritten, dass es sich bspw. bei Bitcoin um legale Vermögensgegenstände handle, die somit auch Teil einer Insolvenzmasse iSv § 35 Abs. 1 InsO sein könnten. Daher umfasse der gesetzliche Verwertungsauftrag nach § 159 InsO auch derartige Kryptowerte der Insolvenzmasse. Gericht und Verwalter seien daher gut beraten, sich mit dem technologischen Fortschritt in diesen Bereichen zu befassen. Einen fraglos hilfreichen Beitrag hierzu leistete *Braegelmann* mit seinem Vortrag.

## 8. Vortrag RA Jens Décieux

Mit der Digitalisierung beschäftigte sich auch der letzte Vortragende der Veranstaltung, RA *Jens Décieux*, der Leiter des Produktmanagements bei der STP Informationstechnologie GmbH. Er beklagte zunächst den Flickenteppich unterschiedlichster Standards und Fortschritte in der Digitalisierung der Landesjustizsysteme. Dem stellte er seine Vision einer künftigen Insolvenzbearbeitung gegenüber. So sollten bereits bei der Antragstellung im Rahmen der Beratung erfasste Daten digital an das Gericht übermittelt werden, die diese dann an das Verwalterbüro ebenfalls digital übermittele, um einen Medienbruch zu vermeiden. Mithilfe einer niederschwellig bedienbaren SchuldnerApp auf dem Smartphone könnten Schuldner selbst Informationen an der Quelle digitalisieren, bspw. Unterlagen mit der Handykamera einscannen und über das Internet übermitteln. Auch könnte den Schuldnern plastisch der aktuelle Verfahrensstand vor Augen geführt werden. Über eine App ließen sich auch die Gläubiger-Prozesse stark vereinfachen. Auch hier könnten Gelegenheitsgläubiger ihre Forderungsanmeldung niederschwellig mit dem vorhandenen Smartphone erledigen. Daneben seien auch fortgeschrittene Schnittstellen zur Einbindung von Großgläubigern denkbar. Die Nutzung bereits digitalisierter Informationen könne darüber hinaus auch die Niederlegung der Tabelle und die Schlussrechnungsprüfung vereinfachen. *Décieux* schloss mit dem Fazit, eine effizientere Bearbeitung von Insolvenzverfahren sei möglich. Man möchte sich wünschen, dass seine Ausführungen bei den Verantwortlichen der Justizverwaltungen Gehör finden werden.

## 9. Abschluss der Veranstaltung

So endete der erste Deutsche Restrukturierungs- und Insolvenzgerichtstag mit einem Blick in die digitale Zukunft. Unter Bezugnahme auf *Mayers* Einschätzung der wirtschaftlichen Lage beschloss DRIT-Präsident *Pape* die Veranstaltung mit „hoffnungsvollen“ Worten für die anwesenden Insolvenzverwalter, die zukünftig wohl wieder mehr zu tun bekommen würden. Ob die politischen Entscheidungsträger die zahlreichen Anstöße aufnahmen, die von Erfurt ausgingen, müsse die Zukunft zeigen.

Damit endete eine vollgepackte Veranstaltung mit hochkarätigen Referenten und intensiven Diskussionen. Die Veranstal-

<sup>5</sup> Ausführlich: ZInsO 2022, 1850, 1852.

<sup>6</sup> Ausführlich: ZInsO 2022, 1850, 1853.

ter sollten insoweit eine gewisse Reduzierung der Zahl der Vorträge erwägen, boten doch gerade die offenen Diskussionen einen echten Mehrwert im Vergleich zu anderen Tagungen. Insgesamt handelte es sich um eine sehr gelungene Veranstaltung, die das Insolvenzrecht voranbringen kann. In

diesem Sinne sollte die nächstjährige Veranstaltung, die am 28./29.09.2023 wieder in Erfurt geplant ist, auch wieder großen Zuspruch erfahren, zumal es im Bereich Insolvenz und Restrukturierung genug Themen gibt, die einer gründlichen Aufarbeitung und Diskussion bedürfen.